

Zeitschrift: Protar
Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes
Band: 26 (1960)
Heft: 9-10

Artikel: Förderung des Schutzraumbaues
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-363907>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 29.07.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

der Obdachlosenhilfe und der Kriegssanität, eventuell noch durch Zurverfügungstellung von Motorspritzen. Der Kanton kann vermittelnd helfen. Weitergehende Massnahmen sind kaum denkbar.

Um so notwendiger wäre bei dieser Konzeption die Organisation und Lenkung der regionalen Hilfe durch die Armee, d. h. durch den Territorialdienst. Diese Hilfe ist dann aber nicht mehr Zivilschutz, sondern militärische Unterstützung. In diesem Fall wären dem Territorialdienst auch die erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Die derzeitigen Luftschutztruppen und die bescheidenen übrigen Kräfte dürften hierfür nicht genügen. Dass dies im Rahmen der Armeeorganisation und der damit geplanten Herabsetzung des Wehrpflichtalters möglich ist, scheint uns nicht wahrscheinlich.

Hier ein anderer Gedanke: Ausgehend vom Grundsatz, möglichst viele Massnahmen durch die zivilen Behörden und den Zivilschutz vollziehen zu lassen, und von der Annahme der systematischen Erfassung unseres gesamten Territoriums, könnte den kantonalen Regierungen die Verantwortung für ihr ganzes Gebiet und damit auch für die Leitung im Kriege übertragen werden. Grosse Kantone dürften zweckmässig in kleinere Regionen aufgeteilt werden. Die zwischenörtliche Hilfe erhielte so einen andern Aspekt. Es wäre auch die Bildung ziviler mobiler Hilfsdetachemente denkbar. Für die Koordination der interkantonalen Hilfe hätte der Bund zu sorgen. Aber

auch bei dieser Lösung könnte auf die militärische Hilfe im grössern Rahmen und im grössern Raume nicht verzichtet werden.

Die Vor- und Nachteile dieser oder jener Lösung sind abzuklären. Eine Ausscheidung der Kompetenzen und eine Entscheidung sind notwendig, um zu einer klaren Konzeption und damit auch zu einer sauberen Grundlage für die Gesetzgebung zu kommen.

Anschliessend halten wir folgendes fest: Im Hinblick auf die Gefahren der modernen Kampfmittel ist eine abgestufte Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land äusserst erwünscht, wenn nicht unumgänglich. Die Organisation einer umfassenden zivilen regionalen Hilfe würde dadurch erleichtert. Es wäre dann Sache der Kantone, für diese Aufgaben innerhalb ihres Gebietes zu sorgen. Die interkantonale Regelung bliebe dem Bund vorbehalten. Bleibt es beim bisherigen Zustand der nur teilweisen Erfassung, dann scheint die Lenkung der regionalen Hilfe dem Territorialdienst übertragen werden zu müssen. So oder anders sind Aufgaben und Kompetenzen zwischen Militär und Zivil klar zu ordnen.

Wir hoffen, mit diesen Hinweisen einige Aenderungen zum Problem «Regionale Hilfe im Zivilschutz» gegeben zu haben. Die damit verbundenen Fragen über die Zusammenarbeit zwischen Zivilschutz und Territorialdienst und die Ausdehnung des Zivilschutzes auf das ganze Land dürfen dabei nicht ausser acht gelassen werden.

Förderung des Schutzraumbaues

Im Nationalrat wurden am 6. Oktober 1960 zwei Postulate behandelt, die sich mit einer weitergehenden Förderung des Schutzraumbaues befassten, als dies schon der Fall ist. Der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements, Bundesrat Chaudet, nahm dazu eingehend Stellung. Vorweg bezeichnete er beide Postulate als materiell begründet. Denn sie bezwecken, die Schutzraum-Gesetzgebung aus dem Jahre 1950 den neueren Anforderungen anzupassen. Während der eine Postulant (Nationalrat Düby) wünscht, dass der freiwillige Bau von Schutzräumen gefördert werde und die diesbezüglichen Bestimmungen revidiert werden, verlangt der andere (Nationalrat Bächtold), dass die Erstellung von Gross-Schutzräumen aktiver vorangetrieben werde.

Die Abteilung für Luftschutz ebenso wie die Studienkommission, welche dieser zuständigen eidgenössischen Dienststelle als beratendes Organ für Belange der Schutzraumbauten zur Verfügung steht, beschäftigten sich schon seit einiger Zeit mit der Revision der Vorschriften und ihrer Anpassung an die heutigen Anforderungen. Diese Revision wünscht von der gegenwärtigen wirtschaftlichen Prosperität zu profitieren, um zu einer Verbesserung auf dem Gebiete der Schutzraumbauten — sowohl der individuellen als auch der kollektiven — zu gelangen. Deren Zahl soll erhöht und deren Wirksamkeit verbessert werden. Im Hinblick darauf, dass man sich im Falle einer Kata-

strophe lange im Schutzraum aufzuhalten hätte, ist es erforderlich, diese Schutzräume mit Lüftungseinrichtungen auszustatten, welche mit Filtern gegen die Radioaktivität versehen sind, damit die Verseuchung durch radioaktiven Niederschlag in Masse des Möglichen vermieden werden kann. Verbunden mit diesen Lüftungseinrichtungen und den Installationen der Luftzufuhr, welche dieselben ergänzen, muss die Einrichtung der Ausgänge umfassender studiert werden. Schliesslich ist es notwendig, die technischen Anforderungen hinsichtlich des Widerstandes gegen den Luftdruck und die Biegesteifigkeit der Anlage zu erweitern sowie einen besseren Schutz gegen die Strahlungen zu gewährleisten.

Der Vertreter des Bundesrates führte dann weiter aus: Nationalrat Düby hat verlangt, dass die freiwillige Erstellung von Schutzräumen gefördert werde; dies ist sicherlich möglich durch eine wesentliche Erhöhung der Subventionen. Die gegenwärtige Regelung ermöglicht den Bau von öffentlichen Schutzräumen, von Sanitätshilfsstellen und Kommandoposten nicht in genügender Anzahl. Denn diese Anlagen werden meistens nur in den neuen Liegenschaften erstellt, und man muss sich damit abfinden, selbst wenn sich oft Mängel in bezug auf die Technik der Konstruktion, den Druckwiderstand und die Trümmerbelastung sowie hinsichtlich der Lage zeigen. Ob schon die verlangten Normen beim Bau von Schutz-

räumen häufig sogar freiwillig überschritten werden, erweist es sich indessen als notwendig, wesentlich höhere Anforderungen für den Bau von gewöhnlichen Schutzräumen zu stellen, weil diese auch gegenüber Nahtreffern widerstandsfähig sein sollen. Daraus wird zwangsläufig eine sehr starke Erhöhung der Ausgaben resultieren, welche bei der Berechnung des Subventionsbeitrages berücksichtigt werden müssen. Diese Ausgaben würden annähernd verdoppelt. Dagegen wird selbstverständlich auch der Sicherheitsfaktor stark erhöht.

Dem Vorschlag von Nationalrat Bächtold, der darauf abzielt, das System der Subventionen, welche für die Gross-Schutzräume ausgerichtet werden, grundlegend zu ändern, kommt eine besondere Bedeutung zu. Die unterirdischen Anlagen, welche anlässlich des Strassenbaus projektiert werden, könnten sich eignen, um gleichzeitig als grosse Schutzräume eingerichtet zu werden. Einige Plätze dieser Art befinden sich in Ausführung, ja sie sind bereits so weit fortgeschritten, dass man schon jetzt die notwendigen Verbindungen und Vorbereitungsarbeiten für die Einrichtung der unterirdischen Schutzräume vorsehen sollte. Im allgemeinen ist dies indessen nur möglich, wenn die Verhältnisse rechtlicher und finanzieller Natur geregelt sind, besonders dann, wenn diese Arbeiten in genügender Weise subventioniert werden können. Solange dies nicht der Fall ist, läuft man Gefahr, wertvolle Gelegenheiten zu verpassen, ohne dass die Anlagen später in der notwendigen Art und Weise eingerichtet werden können. Der Vorsteher des Eidg. Militärdepartements illustrierte diese Situation an zwei typischen Beispielen: am Umbau des Bahnhofes von Bern und an der neuen Verkehrsteilung in Baden, die beide in Ausführung stehen.

Die technischen, finanziellen und rechtlichen Grundlagen des genannten Erlasses aus dem Jahre 1950 entsprechen somit nicht mehr den heutigen Anforderungen für die Einrichtung von Schutzräumen. Ebenso wie diese grundlegenden Bestimmungen sollten auch die Richtlinien von 1949 für den Bau von

Schutzräumen, welche heute immer noch gültig und als obligatorische Vorschriften in die Ausführungsverfügung des Militärdepartements aufgenommen worden sind, revidiert werden; denn sie tragen den Anforderungen, vor welche uns die Atomwaffen stellen, nicht mehr genügend Rechnung, besonders dann nicht, wenn es sich um Geschosse handelt, welche in der Nähe des Schutzraumes explodieren. Es ist daher notwendig, auch diese Richtlinien anzupassen.

Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die projektierte Revision der Bestimmungen betreffend die Schutzraumbauten unabhängig von der Vorbereitung des künftigen Gesetzes über den Zivilschutz, aber zur gleichen Zeit, durchgeführt werden muss. Die Probleme, welche sich auf diesem Gebiete stellen, werden somit Gegenstand eines besonderen Beschlusses darstellen, um zu vermeiden, dass das Gesetz mit diesem speziellen Kapitel belastet wird. Dennoch wird ein Teil des gegenwärtigen Revisionsprogramms gegenstandslos werden bei der Annahme des neuen Gesetzes, welches auch Bestimmungen über die für die lokalen Zivilschutz-Organisationen notwendigen Einrichtungen und Anlagen enthalten wird, wie beispielsweise Alarmzentralen, Kommandoposten und Löscheinrichtungen.

Man hofft, dass der Entwurf zum Zivilschutzgesetz dem Parlament im Laufe des Jahres 1961 unterbreitet werden kann. Bei dieser Gelegenheit oder nach dem Inkrafttreten des Gesetzes könnte den Kammern auch die Abänderung der Vorschriften über die Schutzraumbauten im Entwurf vorgelegt werden. Die Revisionsarbeiten sind im Gange, aber die Studien in bezug auf die neuen technischen Vorschriften, welche die gegenwärtigen Richtlinien ersetzen sollen, werden noch einige Zeit beanspruchen.

Mit diesem Vorgehen bezweckt der Bundesrat, auch die genannten Postulate der Nationalräte Dübey und Bächtold einer Verwirklichung näherzubringen. Der Vorsteher des Militärdepartements erklärte sich daher bereit, diese Postulate entgegenzunehmen. Der Nationalrat gab in diesem Sinne seine Zustimmung. *a.*

Deutsche Studienreisen zum schweizerischen Zivilschutz

Vom 13. bis zum 16. September hält sich eine Delegation des Ausschusses für Inneres des Deutschen Bundestages in der Schweiz auf. Die deutschen Parlamentarier, worunter eine Frau, wünschen die in der Schweiz getroffenen Zivilschutz-Massnahmen zu studieren. Hiezu werden Ausbildungskurse für das Kader des Zivilschutzes, Einrichtungen des Betriebsschutzes, bauliche Schutzanlagen und die Uebung eines Luftschutzbataillons besichtigt. Die Reise berührt die Kantone Basel-Stadt, Basel-Land, Solothurn, Bern und Zürich. Mit den dortigen kantonalen und städtischen Zivilschutzstellen wird zwecks gegenseitiger Aussprache Fühlung aufgenommen. Die Delegation wird durch den Chef der Abteilung für Luftschutz, Oberstbrigadier Münch, begleitet.

In Erwiderung schweizerischer Studienbesuche in Deutschland hält sich zur gleichen Zeit eine private deutsche Studiengesellschaft für unterirdische Verkehrsanlagen in der Schweiz auf. Sie besichtigt Grossbaustellen, die gleichzeitig zu Schutz-

zwecken ausgenutzt werden können, in Bern, Genf, Baden und Basel. In dieser Reisegruppe wirkt der Sektionschef für die baulichen Massnahmen der Abteilung für Luftschutz, dipl. Ing. Middendorp, mit.

Die erstgenannte — behördliche — Delegation besteht aus vier Parlamentsabgeordneten, die letztgenannte — private — aus 14 Fachleuten, worunter Generalmajor a. D. Hampe, der ehemalige Präsident der deutschen Bundesanstalt für zivilen Bevölkerungsschutz. Nachdem im Jahre 1958 eine österreichische und im Jahre 1959 eine italienische Studiendelegation zum schweizerischen Zivilschutz kamen, folgt nun mit der Delegation aus der Bundesrepublik unser nördlicher Nachbarstaat. Das zeigt, welche Bedeutung dem schweizerischen Zivilschutz im unmittelbaren Ausland beigemessen wird und wie die von unsern Behörden getroffenen Massnahmen als respektable, beispielgebende Leistungen eingeschätzt werden.

a.